

erneut erklärend, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt,

1. *beschließt*, unter Berücksichtigung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe²⁴⁰,

a) die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihren laufenden Bemühungen um die Überwindung des Status quo konkret zu unterstützen und entsprechend anzuleiten;

b) im Rahmen der Bemühungen um die Behebung der spezifischen geografischen Unausgewogenheit im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Einrichtung eines temporären Mechanismus zu erlauben, wonach die Einstellung von Amtspersonal der Besoldungsgruppe P-2 nicht auf erfolgreiche Bewerber des nationalen Auswahlwettbewerbs beschränkt werden muss;

c) die Finanzierung der Menschenrechtsaktivitäten neu zu evaluieren, wie in dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe vermerkt, mit dem Ziel, die aus den Basisressourcen bereitgestellte Unterstützung zu erhöhen;

2. *befürwortet* die Teilnahme eines größeren Kreises von Mitgliedstaaten an dem Programm für beigeordnete Sachverständige und legt in diesem Zusammenhang den Teilnehmern eindringlich nahe, die Förderung von beigeordneten Sachverständigen aus Entwicklungsländern zu erhöhen;

3. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, dem Menschenrechtsrat bei der systematischen Überwachung der Durchführung dieser Resolution behilflich zu sein, unter anderem indem sie dem Menschenrechtsrat im Mai 2009 einen umfassenden Folgebericht über den Stand der Umsetzung der in ihrem Bericht enthaltenen Empfehlungen vorlegt;

4. *ersucht* die Hohe Kommissarin,

a) weitere Maßnahmen zur vollständigen und wirksamen Umsetzung der in dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe enthaltenen Empfehlungen zu ergreifen;

b) dem Menschenrechtsrat auf seiner vierten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht auf der Grundlage der Ziffer 26 e) der Resolution 2005/72 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005²⁴¹ vorzulegen;

5. *ersucht* die Präsidentin der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, dem Fünften Ausschuss so bald wie möglich die genannten Empfehlungen zur Kenntnis zu bringen, damit er sie prüfen kann.

²⁴¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

RESOLUTION 61/160

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 124 Stimmen bei 56 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)²⁴²:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Mexiko, Peru.

61/160. Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung, namentlich Resolution 59/193 vom 20. Dezember

²⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Honduras, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Mali, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Nigeria, Pakistan, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

2004, und Kenntnis nehmend von der Resolution 2005/57 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005²⁴³,

in Bekräftigung der Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

bekräftigend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte auch künftig weiter verstärkt werden soll, in voller Übereinstimmung mit den in den Artikeln 1 und 2 der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts und unter anderem unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Grundsätze der Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und der Nichtintervention in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören,

unter Hinweis auf die Präambel der Charta, insbesondere auf die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

bekräftigend, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴⁴ verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

sowie in Bekräftigung der in der Präambel der Charta geäußerten Entschlossenheit, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn miteinander zu leben und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

sowie in Anbetracht dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, über ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme frei zu bestimmen, und auf ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

hervorhebend, dass Demokratie nicht nur ein politischer Begriff ist, sondern auch wirtschaftliche und soziale Dimensionen hat,

in der Erkenntnis, dass Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Sektoren der Gesellschaft sowie eine wirksame Teilhabe der Zivilgesellschaft zu den unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht,

mit Besorgnis feststellend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Verteilung des Wohlstands, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

unterstreichend, dass die internationale Gemeinschaft zwingend dafür sorgen muss, dass die Globalisierung für alle Menschen der Welt zu einer positiven Kraft wird, und dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit unternommen werden,

betonend, dass die Anstrengungen, durch die erreicht werden soll, dass die Globalisierung alle voll einschließt und ausgewogen ist, Politiken und Maßnahmen auf weltweiter Ebene umfassen müssen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Transformationsländer entsprechen und an deren Ausarbeitung und Durchführung diese Länder wirksam mitarbeiten,

nach Anhörung der Völker der Welt und in Anerkennung ihres Strebens nach Gerechtigkeit, nach Chancengleichheit für alle, nach der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auf ein Leben in Frieden und Freiheit und auf gleichberechtigte Teilhabe ohne Diskriminierung am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben,

entschlossen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine demokratische und gerechte internationale Ordnung zu gewährleisten,

²⁴³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

²⁴⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

1. *bekräftigt*, dass jeder Mensch Anspruch auf eine demokratische und gerechte internationale Ordnung hat;

2. *bekräftigt außerdem*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle fördert;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihrer in Durban (Südafrika) auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zum Ausdruck gebrachten Selbstverpflichtung nachzukommen, den Nutzen der Globalisierung zu maximieren, unter anderem durch die Verstärkung und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Chancengleichheit im Hinblick auf Handel, Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu erhöhen, globale Kommunikation durch den Einsatz neuer Technologien und verstärkten interkulturellen Austausch durch die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt²⁴⁵, und erklärt erneut, dass die Globalisierung nur dann alle voll mit einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

4. *bekräftigt*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung unter anderem Folgendes voraussetzt:

a) Die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

b) die Verwirklichung des Rechts der Völker und Nationen auf die ständige Souveränität über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen;

c) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf Entwicklung;

d) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Frieden;

e) die Verwirklichung des Rechts auf eine internationale Wirtschaftsordnung, die auf der gleichberechtigten Teilhabe an den Entscheidungsprozessen, Interdependenz, Interessenausgleich, Solidarität und Zusammenarbeit zwischen allen Staaten beruht;

f) die Verwirklichung von Solidarität als ein grundlegender Wert, auf Grund dessen die globalen Herausforderungen in einer Art und Weise bewältigt werden müssen, die zu einer gerechten Verteilung der Kosten und Lasten im Einklang mit den Grundprinzipien der Ausgewogenheit und der sozialen Gerechtigkeit führt und sicherstellt, dass diejenigen, die leiden oder den geringsten Nutzen ziehen, von denjenigen Hilfe erhalten, die am meisten profitieren;

g) die Förderung und Festigung transparenter, demokratischer, gerechter und verantwortlicher internationaler Institu-

tionen in allen Bereichen der Zusammenarbeit, insbesondere durch die Verwirklichung der Grundsätze einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an den jeweiligen Entscheidungsmechanismen;

h) die Verwirklichung des Rechts auf die gleichberechtigte Teilhabe aller ohne jede Diskriminierung an den innerstaatlichen und weltweiten Entscheidungsprozessen;

i) die Verwirklichung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der Regionen sowie von Männern und Frauen bei der personellen Zusammensetzung des Systems der Vereinten Nationen;

j) die Förderung einer freien, gerechten, wirksamen und ausgewogenen internationalen Informations- und Kommunikationsordnung auf der Grundlage internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein neues Gleichgewicht und eine stärkere Gegenseitigkeit im Hinblick auf den internationalen Informationsfluss herbeizuführen und insbesondere die Ungleichheiten im Informationsfluss in die Entwicklungsländer und aus diesen Ländern zu beheben;

k) die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen, weil dies den Pluralismus der Kulturen verstärkt, zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und den Genuss der allgemein anerkannten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

l) die Verwirklichung des Rechts aller Menschen und Völker auf eine gesunde Umwelt;

m) die Förderung des ausgewogenen Zugangs zu den aus der internationalen Verteilung des Wohlstands erwachsenden Vorteilen durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbeziehungen;

n) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen auf Teilhabe am gemeinsamen Erbe der Menschheit;

o) die von allen Nationen der Welt gemeinsam getragene Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden soll;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte den Reichtum und die Vielfalt der internationalen Gemeinschaft der Nationen und Völker zu bewahren sowie die nationalen und regionalen Besonderheiten und die unterschiedlichen historischen, kulturellen und religiösen Voraussetzungen zu achten;

6. *unterstreicht außerdem*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss, und erklärt erneut, dass es, ob-

²⁴⁵ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

schon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

7. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

8. *erklärt erneut*, dass alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, dass die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden;

9. *erinnert* daran, dass die Generalversammlung ihre Entschlossenheit verkündet hat, nachdrücklich auf die Errichtung einer internationalen Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, wechselseitiger Abhängigkeit, dem gemeinsamen Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten unabhängig von ihrem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem beruht, die Ungleichheiten behebt und bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt, die die Aufhebung der sich vertiefenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ermöglicht und eine sich stetig beschleunigende wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Frieden und Gerechtigkeit für die heutigen und die kommenden Generationen gewährleistet²⁴⁶;

10. *erklärt erneut*, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden soll, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit um die Schaffung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu bemühen;

12. *ersucht* den Menschenrechtsrat, die Menschenrechtsvertragsorgane, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die durch den Menschenrechtsrat verlängerten besonderen Mechanismen sowie die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte beziehungsweise ihren Nachfolgeorganis-

mus für sachverständige Beratung, dieser Resolution im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und zu ihrer Durchführung beizutragen;

13. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, sich weiter mit der Frage der Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu befassen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

15. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Schutz und Förderung der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 61/161

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)²⁴⁷.

61/161. Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

sowie unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁴⁸, Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴⁹ und andere einschlägige Menschenrechtsbestimmungen,

²⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern

²⁴⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

²⁴⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁴⁶ Siehe Resolution 3201 (S-VI).